

Satzung der Orientierungszeiten gGmbH

Stand: 26. Oktober 2022

§ 1 Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet "Orientierungszeiten gGmbH".

(2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, der Erziehung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Kunst und Kultur, des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, des demokratischen Staatswesens sowie der internationalen Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(3) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht, die ihren Gegenstand bilden:

Entwicklung, Durchführung und Förderung von Bildungsveranstaltungen zur ganzheitlichen Lebens- und Berufsorientierung, Persönlichkeitsentwicklung und Resilienz-förderung, zur politischen und kulturellen Bildung sowie zur Bildung für nachhaltige Entwicklung, vornehmlich für Jugendliche und junge Erwachsene

dabei insbesondere Realisierung sogenannter „Orientierungszeiten“, d.h. Seminare von längerer Zeitdauer mit gemeinschaftlichem Leben, inspiriert durch das skandinavische Folkehojskole-Modell

Qualifizierung pädagogischen Personals zur Durchführung von Bildungsveranstaltungen

Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Lobbyarbeit und Mittelbeschaffung für eine deutschland- und europaweite Etablierung von Orientierungszeiten im Bildungssystem

(4) Die Gesellschaft darf andere Körperschaften mit ähnlicher Ausrichtung unterstützen, übernehmen oder sich daran beteiligen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen und Gesellschaftsvermögen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

(2) Hiervon übernehmen die Gesellschafter

Dr. Imke-Marie Badur einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 13.000 €,

Sonja Nötzold einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 11.000 €,

Katja Walther einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag von 1.000 €.

Weitere Gesellschafter können zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

§ 5 Organe

(1) Die Gesellschaft hat drei Organe:

die Geschäftsführung, den Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung

(1) Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

(3) Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können die vertretungsberechtigten Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 7 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung findet spätestens zwei Monate nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung statt. Darüber hinaus finden Gesellschafterversammlungen statt, wenn die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter dies verlangen.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung mittels Brief oder E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist gem. Satz 1 verzichtet werden.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz, etc.) abgehalten werden, sofern es von der Mehrheit der Gesellschafter erwünscht ist. Auch eine virtuelle Zuschaltung von einzelnen Gesellschaftern ist möglich.

(4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung wird vor Eintritt in die Tagesordnung gewählt.

(5) Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. Abs. 2 einberufen ist und mindestens die Hälfte der Gesellschafter anwesend oder vertreten ist. Ist die Versammlung bei Eröffnung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich gem. Abs. 2 eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anwesenheit oder Vertretung beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

(6) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zur Entscheidung folgender Angelegenheiten zuständig:

Feststellung des Jahresabschlusses

Beschlussfassung über die Gewinnverwendung

Entlastung der Geschäftsführer

Bestellung und Auswahl eines Abschlussprüfers

§ 8 Beschlüsse der Gesellschafter

(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmabgabe in Textform ist zulässig.

(2) Das Stimmrecht richtet sich nach der Höhe der Gesellschaftsanteile. Je 500 € Anteilshöhe erhält jeder Gesellschafter eine Stimme.

(3) Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse auch in Textform gefasst werden, wenn alle Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen oder sich daran beteiligen. Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter in Textform unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zur Stimmabgabe aufzufordern. Stimmen, die bis zum Fristablauf der Geschäftsführung nicht zugegangen sind, gelten als Ablehnung. Der Beschluss kommt bereits vor Fristablauf zustande, sobald alle Gesellschafter zugestimmt haben.

(4) Alle Beschlüsse der Gesellschafter, auch außerhalb der Gesellschafterversammlung, sind zu protokollieren, soweit keine notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das Protokoll ist von der Geschäftsführung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.

(5) Einwendungen gegen die Wirksamkeit von Gesellschafterbeschlüssen können nur durch Klageerhebung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Monaten nach Absendung des Beschlussprotokolls geltend gemacht werden.

§9 Aufsichtsrat

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Für diesen gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

(2) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er wirkt maßgeblich an der strategischen Planung mit, die von der Geschäftsführung vorbereitet und im Detail ausgearbeitet wird.

(3) Der Aufsichtsrat wird von der Geschäftsführung laufend über die wirtschaftliche Entwicklung und wesentliche Vorkommnisse unterrichtet. Er kann durch Beschluss jederzeit von der

Geschäftsführung Auskünfte und Berichte in allen Angelegenheiten verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft nehmen, Betriebsbegehungen und alle sonst erforderlichen Maßnahmen durchführen. Mit diesen Aufgaben der Überwachung und Prüfung kann der Aufsichtsrat auch sachverständige Dritte beauftragen.

(4) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Gesellschafterversammlung gewählt.

(5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen 1. Vorsitzenden und einen 2. Vorsitzenden.

(6) Die Amtszeit beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Aufsichtsrat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden maßgebend.

(8) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Anzahl und den Zeitpunkt der Sitzungen des Aufsichtsrats innerhalb eines Wirtschaftsjahres beinhaltet.

§ 10 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

(1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss aufzustellen und zu unterzeichnen.

(2) Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung. Im steuerlich zulässigen Umfang dürfen Rücklagen gebildet werden. Diese sind in einer Nebenrechnung zum Jahresabschluss zu erfassen. Im Übrigen sind die Mittel zeitnah für den Gesellschaftszweck gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung zu verwenden. § 5 a GmbHG ist zu beachten.

§ 11 Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Abtretung oder Teilung eines Geschäftsanteils ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

(2) Die Belastung von Geschäftsanteilen ist unzulässig.

§ 12 Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Geschäftsanteile können durch Beschluss der Gesellschafter mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters eingezogen werden.

(2) Die Geschäftsanteile eines Gesellschafters können ohne seine Zustimmung eingezogen werden, wenn der Gesellschafter stirbt oder ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere

die grobe Verletzung von Gesellschafterpflichten,
die Betreibung der Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil, wenn diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewandt wird, und
die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Gesellschafters oder die Ablehnung der Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse.

(3) Statt der Einziehung kann die Gesellschaft von dem Gesellschafter oder seinen Erben die Abtretung des Geschäftsanteils an die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft bestimmten Dritten verlangen. Wird der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder einen Gesellschafter abgetreten, soll er tunlichst zeitnah auf einen Dritten übertragen werden, der durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter zu bestimmen ist.

(4) Der Beschluss zur Einziehung des Geschäftsanteils oder das Abtretungsverlangen bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Gesellschafter. Im Fall des Abs. 2 sind der Gesellschafter bzw. seine Erben nicht stimmberechtigt.

(5) Im Fall der Einziehung gem. Abs. 1 oder 2 sowie im Fall der Abtretung gem. Abs. 3 haben der ausscheidende Gesellschafter oder seine Erben Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils. In den Fällen der Abs. 1 und 2 ist Schuldnerin die Gesellschaft, im Fall des Abs. 3 haften der Erwerber und die Gesellschaft als Gesamtschuldner.

§ 13 Dauer, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

(1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.

(3) Bekanntmachungen der GmbH erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Diese Satzung kann durch Beschluss der Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Stimmen der Gesellschafter geändert werden.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen können abweichend von § 8 Abs. 3 nur in der Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Vorlage muss allen Gesellschaftern spätestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich zugegangen sein.

(3) Änderungen der §§ 2 und 3 dieser Satzung dürfen nur vorgenommen werden, wenn aufgrund wesentlich veränderter Umstände der Gesellschaftszweck nicht mehr verfolgt werden kann oder seine Verfolgung im Wesentlichen sinnlos oder überflüssig geworden ist. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter. Ist die Gesellschafterversammlung beschlussfähig, so können die abwesenden Gesellschafter ihre Stimme schriftlich abgeben.

(4) Beschlüsse über Änderungen der §§ 2, 3 und 14d dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigt hat.

§ 15 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann für jeden Gesellschafter ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot erteilen, erweitern, einschränken oder aufheben und ggf. beschließen, ob und in welcher Höhe angemessene Vergütungen zu zahlen sind.

§ 16 Auflösung, Vermögensanfall

(1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter aufgelöst werden. Für die Beschlussfassung gilt § 14 Abs. 2 bis 4.

(2) Bei Auflösung der Gesellschaft haben die Gesellschafter Anspruch auf ihre eingezahlten Stammeinlagen zum Nennwert. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(3) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine Paritätische Mitgliedsorganisation, die von der Gesellschafterversammlung gewählt wird, zwecks Verwendung für die Förderung der Volks- und Berufsbildung. Die anfallsberechtigende Körperschaft ist im Auflösungsbeschluss gem. Abs. 1 zu bestimmen.

§ 17 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die die Gesellschafter an ihrer Stelle nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung getroffen hätten.

(2) Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung in Höhe von bis zu 2.500 €.

Hiermit bescheinige ich gemäß § 54 GmbHG, dass die in dem umstehenden vollständigen Wortlaut der Satzung enthaltenen geänderten Bestimmungen mit den Gesellschafterbeschlüssen vom 10.08.2022 - Nummer 640 meines Urkundenverzeichnisses für 2022 - und 26.10.2022 – Nummer 822/2022 meines Urkundenverzeichnisses für 2022 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Kassel, den 26. Oktober 2022




- Blum -
Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift)
mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Kassel, den 24.11.2022

Jörg Blum, Notar